

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/2004 —

Betr.: Altkleidersammlung

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Funke (SPD) vom 8. 12. 1983

Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes haben mich darauf hingewiesen, daß es zweifelhafte Geschäfte bei Altkleidersammlungen gebe, indem kommerzielle Unternehmen die Spendenbereitschaft der Bevölkerung ausnutzen. In Aufrufen zur Altkleidersammlung weisen Unternehmer zwar darauf hin, daß sie jeweils kommerzielle Sammlungsbüros unterhalten, sie erwecken aber durch Zusätze häufig den Eindruck, daß sie mildtätig wirken. Auch das Deutsche Rote Kreuz hat nichts dagegen, daß hauptberuflich und geschäftsmäßig Kleider gesammelt werden, nur darf dies nicht dazu führen, daß Gewerbetreibende durch eine „Mitleidstour“ versuchen, ihre Einnahmen zu steigern.

Da es sich nicht um Einzelfälle handelt, ist schon in fünf Bundesländern das Sammeln von getragener Kleidung und gebrauchter Wäsche dann erlaubnispflichtig, wenn durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die Verwendung des Sammelgutes oder auf die Gemeinnützigkeit des Veranstalters oder in sonstiger Weise beim Spender der Eindruck erweckt wird, daß er mit der Hergabe seiner Sachen gemeinnützige oder mildtätige Zwecke fördert. Darum entwickeln zunehmend jene Unternehmen, die mit der „Mitleidstour“ arbeiten, in den Bundesländern rege Aktivitäten, in denen es keine gesetzliche Regelung gibt. Zu diesen Bundesländern gehört auch Niedersachsen. Dem Deutschen Roten Kreuz als gemeinnützige und mildtätige Einrichtung entstehen dadurch Einnahmeverluste.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr dieser Sachverhalt bekannt?
2. Ist sie bereit, für Niedersachsen wie in den anderen fünf Bundesländern eine entsprechende gesetzliche Regelung anzustreben, mit der ein Mißbrauch von Altkleidersammlungen durch gewerbliche Unternehmen ausgeschlossen werden kann?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern
— 21.2 — 12250/7 — 3 —

Hannover, den 23. 1. 1984

Nach dem Niedersächsischen Sammlungsgesetz vom 8. 7. 1969 (Nieders. GVBl. S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Bereinigung des niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 5. 12. 1983 (Nieders. GVBl. S.

281) sind grundsätzlich nur Haus- und Straßensammlungen, bei denen ein unmittelbares Einwirken von Person zu Person erfolgt, erlaubnispflichtig. Da diese Voraussetzungen bei Sammlungen von Altkleidern in der Regel nicht gegeben sind, entfällt die Erlaubnispflicht.

Die Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Saarland und Schleswig-Holstein haben zwar in den letzten Jahren durch Änderung der entsprechenden Gesetze eine Erlaubnispflicht für Altkleidersammlungen eingeführt. Eine solche Erlaubnispflicht besteht jedoch — wie in der Kleinen Anfrage ausgeführt — nur dann, wenn auf die Verwendung des Sammlungserlöses für gemeinnützige Zwecke hingewiesen wird oder wenn in sonstiger Weise beim Spender der Eindruck erweckt werden kann, daß er durch die Hergabe der Sachen gemeinnützige oder mildtätige Zwecke fördere.

Bereits 1972 wurde in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage (Drs 7/1569) ausgeführt, an eine Änderung des Niedersächsischen Sammlungsgesetzes entsprechend der Regelung in Nordrhein-Westfalen sei nicht gedacht. Dabei sei zu berücksichtigen, daß die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. August 1966 in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des Sammlungsgesetzes von 1934 erkennbare Liberalisierung des Sammlungsrechtes nicht ohne zwingenden Anlaß aufgegeben werden dürfe. Im übrigen scheine die Abgabe von Altkleidern im allgemeinen nicht so sehr einer Opfermotivation des Bürgers zu entsprechen als vielmehr seinem Wunsche, das Altmaterial loszuwerden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Der geschilderte Sachverhalt ist mir im wesentlichen bekannt. Die Unternehmer von Altkleidersammlungen weisen in der Regel auf den kommerziellen Sammlungszweck hin. Bei den in der Kleinen Anfrage erwähnten Zusätzen, die den Eindruck eines mildtätigen Wirkens vermitteln sollen, dürfte es sich um Ausnahmefälle handeln.

Zu 2.

Ich halte eine Änderung der in Niedersachsen bestehenden gesetzlichen Regelung nicht für erforderlich und auch nicht für zweckmäßig.

Ein Mißbrauch von Altkleidersammlungen durch gewerbliche Unternehmen ist nur in geringem Maße erkennbar geworden. Im übrigen liegt die Förderung bestimmter Sammlungen und Sammlungsveranstalter ausschließlich in der Entscheidung der um eine Spende angesprochenen Personen. Es sollte auch nicht außer acht gelassen werden, daß es nach meiner Kenntnis die Mehrheit der Bevölkerung dankbar begrüßt, wenn in bestimmten Abständen Altkleider abgeholt werden.

Dr. Möcklinghoff